

Editorial



Verständlichkeit von Informationen – eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Doch wenn das immer so eingehalten würde, müssten wir uns über die Handlungsfelder Verständliche Sprache bzw. Leichte Sprache nicht „unterhalten“. Nur wer Informationen hat und diese versteht, kann mit diesen Informationen umgehen. Im Rahmen von Rehabilitation und Teilhabe ist das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung als zentrales Ziel hervorgehoben: Menschen mit Behinderung, von Behinderung

bedrohte oder chronisch kranke Menschen sollen selbst entscheiden können, was sie an Unterstützung benötigen. Eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass sie ihre Möglichkeiten kennen, sie verstehen und damit umgehen können. Die Akteure im Bereich von Reha und Teilhabe sind deshalb verpflichtet, allen Menschen mit Behinderung den Zugang zu Informationen zu garantieren.

Dass sich jeder Interessierte eine Broschüre bestellen oder Informationen im Internet abrufen kann, reicht da bei Weitem nicht aus. Barrierefreiheit und Zugang zu Information umfasst auch, dass diese verstanden werden können. Wer kennt nicht umständlich formulierte Texte, die zwar durchaus vollständig und richtig sind? Aber sie zu verstehen, gelingt oft nur mit Mühe, manchmal gar nicht. Dass sie Menschen mit kognitiven Einschränkungen verschlossen bleiben, ist mehr als wahrscheinlich und deshalb nicht akzeptabel.

Viele Akteure bieten inzwischen Informationen in Leichter Sprache an. Auch die BAR wird ihren „Wegweiser Rehabilitation und Teilhabe“ in leichte, verständliche Sprache übertragen und somit auch einen Beitrag zur Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention leisten.

Mit der Sprache erschließen wir uns die Welt – es geht darum, Sprache so einzusetzen, dass die, die wir erreichen wollen, nicht an die Grenzen sprachlichen Verständnisses stoßen. Klare, verständliche, leichte Sprache – das ist ein anspruchsvoller Auftrag und letztlich ein Gewinn für alle.

Seien Sie herzlich begrüßt

Ihre Helga Seel
Geschäftsführerin der BAR

Inhalt

Kommunikation und Leichte Sprache	I
Der Verein Leben mit Handicaps und die BAR	III
Umsetzung des BAR-Maßnahmenkatalogs	V
BAR im internationalen Fachdialog zur ICF	VI
Zwei-Jahresbericht nach § 13 Abs. 8 SGB IX - diesmal anders	VI
47. Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung und die BAR	VII
Zum Begriff der „Behinderung“ und der „angemessenen Vorkehrungen“	VIII

Kommunikation und Leichte Sprache

Alle kennen das: Täglich erhalten wir eine Fülle von Informationen aus verschiedenen Bereichen: Beruf, Politik, Technik, Recht, in Print- und Onlinemedien, Protokollen oder Broschüren. Jeden Tag sind wir gefordert, uns mit Texten, Reden und Informationen auseinanderzusetzen. Allerdings wird beim Verfassen von Texten selten auf Verständlichkeit geachtet und das erschwert es, komplizierte Sachverhalte auf diesen Gebieten zu verstehen.

Sprache ist ein Code für unsere Mitteilungen, Wünsche, Gefühle und vieles mehr. Wir wollen verstanden werden, wenn wir sprachlich kommunizieren. Und unser Kommunikationspartner will verstehen, was wir ihm mitzuteilen versuchen. Er benutzt unseren Text aktiv und sinnorientiert nach seinen eigenen Bedürfnissen: zur Meinungsbildung, zur Informationsbeschaffung oder einfach zur Unterhaltung. Das gelingt bisweilen, häufig aber auch nicht. Dann wird die „Sprachlosigkeit“ vieler Schreiber zu einem Ärgernis, einer Barriere.

Verstehen Sie Deutsch?

Nicht jeder Text im eigentlichen Sinn des Begriffs „Kommunikation“ teilt also seine Information mit uns. Das ist aber wichtig und notwendig, nicht nur im Sinn von gelingender Kommunikation, sondern auch im Hinblick auf umfassende Partizipation an der Gesellschaft. Man versteht heute unter demokratischer Reife die Partizipation kompetenter und selbstbewusster Bürgerinnen und Bürger in möglichst vielen Lebensbereichen. Die Teilhabe an den gesellschaftlichen Systemen ist also eine wesentliche demokratische Funktion, die durch Verstehen und Verständigung erst möglich wird. Der Zugang zu Informationen ist eine Voraussetzung für Lebensqualität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sprache kann dabei



eine Barriere sein. Demnach ist Sprach- und Leseerwerb von Fähigkeiten der Nutzer- und Nutzerinnengruppe abhängig.

Viele Menschen haben ihre liebe Mühe mit den Informationen aus Zeitungen, Büchern, Broschüren oder Formularen – wohlge-merkt, wir sprechen hier von Menschen ohne kognitive Einschränkungen. Dazu kommen die Menschen, die beispielsweise unter einer Lese- und Rechtschreibschwäche leiden, Lernschwierigkeiten oder eine geistige Behinderung haben. Aber auch Menschen mit Migrationshintergrund oder ältere, demente Mitbürger. Laut der „Level-One-Studie“ der Universität Hamburg von 2011 können rund 5,2 Millionen Menschen der deutsch sprechenden Bevölkerung zwar einzelne Sätze lesen, aber keine komplexen Texte verstehen. Und mehr als 2,3 Millionen Menschen können nur einzelne Wörter lesen oder schreiben.

Lesen und Schreiben sind Kulturwerkzeuge, die im Sinne einer Handlungsfähigkeit maßgeblich für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind. Für viele Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung ist der Zugang zu unserer sprachlichen Informationskultur erschwert oder gar unmöglich. Wenn aber Teilhabe alle Menschen mit Behinderung umfassen soll und muss, dann ist die Zugänglichkeit von sprachlichen Informationen zielgruppenorientiert (Anpassung an die Kompetenz des Lesers) zu gestalten.

Lesekompetenz wird beispielsweise bei PISA so beschrieben: „Geschriebene Texte zu verstehen, zu nutzen und über sie zu reflektieren, um eigene Ziele zu erreichen, das eigene Wissen und Potenzial weiter zu entwickeln und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen“ (PISA-Konsortium, 2001). Lesekompetenz ist also kein Selbstzweck, sie ist ein Werkzeug zur Aufnahme und Verarbeitung von Informationen als Grundlage von Entscheidung und Aktion. Sie ist damit ein Mittel der Freiheit und Demokratie.

Dabei sein ist nicht alles

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) kann Teilhabe in den Lebensbereichen „Lernen und Wissensanwendung“, „allgemeine Aufgaben und Anforderungen“, „Kommunikation“, „Mobilität“, „Selbstversorgung“, „häusliches Leben“, „interpersonelle Interaktionen und Beziehungen“, „bedeutende Lebensbereiche“ sowie „gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben“ stattfinden. Teilhabe wird damit als ein freiwilliges und aktives Involviertsein in diese Lebensbereiche verstanden.

Zur Überwindung oder Beseitigung von Barrieren in Bezug auf die schriftsprachliche Kommunikation stellt das Konzept der Leichten Sprache ein geeignetes Mittel dar. Ein Text ist dann leicht lesbar, wenn der Leser den Sinn ohne Schwierigkeiten verstehen kann. Hierfür muss es dem Autor gelingen, die Texte so gut wie möglich an die jeweilige Kompetenz des Lesers anzupassen. Für diese zielgruppenbezogene Textgestaltung wurden von verschiedenen Organisationen, die sich im deutschsprachigen Netzwerk Leichte Sprache zusammengefunden haben (siehe Artikel S. III), alltagspraktische Richtlinien und Orientierungen zur Textoptimierung entwickelt (z.B. die Verwendung bekannter Wörter, kurzer Sätze, einfacher Grammatik, klarer Aussagen und eindeutiger Zusammenhänge) und die gestalterische Klarheit (z.B. der Einsatz von großer Schrift und erläuternder Abbildungen).

Die Leichte Sprache fungiert auch als integrierendes Instrument zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Barrierefrei zu informieren bedeutet viele Ebenen zu beachten - die Zielgruppe, das passende Medium, die passende Sprache, die passende Gestaltung, eventuell notwendige (technische) Hilfsmittel. Das Angebot einer leicht verständlichen Sprache war lange ausschließlich als Hilfe für Menschen mit Lernschwierigkeiten gedacht. Das ist nach wie vor wichtig und wird im Sinne von Empowerment und Inklusion weiter intensiv

verfolgt. Inzwischen kommt das Konzept auch dann zum Einsatz, wenn Behörden und Firmen sichergehen möchten, dass alle angesprochenen Zielgruppen die Information wirklich lesen und verstehen können.

Wegweiser in Leichter Sprache

Der BAR als Herausgeberin von zahlreichen Empfehlungen, Arbeitshilfen und Wegweisern geht es um verständliche Sprache. Dem Konzept der Zielgruppenorientierung folgend, sollen künftig ausgewählte Publikationen in Leichte Sprache übertragen werden. Bereits überarbeitet liegen die „10 Gebote der Barrierefreiheit“ in leichter Sprache vor. Zurzeit widmet sich die BAR einem richtungsgebenden Projekt. Der „Wegweiser Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung“ ist das „Broschüren-Flaggschiff“ der BAR. Mit einer Auflage von mittlerweile ca. 500 000 Exemplaren ist er die am meisten genutzte Broschüre der BAR und bietet einen Überblick über das System Rehabilitation und Teilhabe. Ziel ist die Entwicklung und Herausgabe eines Wegweisers in Leichter Sprache (siehe Artikel S. III), mit der der Zielgruppe der Zugang zu den Informationen ermöglicht werden soll. Das Gebot der Barrierefreiheit und die Forderungen der UN-BRK sollen mit dieser Konzipierung verwirklicht werden und der Auftakt zu weiteren Aktivitäten sein. Sicher hat die Leichte Sprache auch ihre Grenzen. Nicht jeder Text ist „übersetzbar“, man denke etwa an Gesetzestexte und Verträge. Auch könnte schnell der Gedanke an eine Zweiteilung der Gesellschaft kommen, hier die vermeintlichen Eliten, die „schwere“ Sprache verstehen und dort jene, die auf Leichte Sprache angewiesen sind. Das wäre sicher eine Form der Exklusion. Aber so wird es nicht kommen, wenn der Gedanke der Zielgruppenorientierung konsequent verfolgt wird. Grundsätzlich sollten aber Autorinnen und Autoren eines nie aus den Augen verlieren: Beim Schreiben an den Leser zu denken.

Ein Beispiel für die „Übersetzung“ eines Textes in Leichte Sprache

SCHWERE SPRACHE

Gemeinsame Empfehlung „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 35 SGB IX

Die zuständigen Rehabilitationsträger konkretisieren die den Einrichtungen gesetzlich auferlegten Pflichten mit dem vorrangigen Ziel, über die Herstellung eines einheitlich sachgerechten Niveaus der Leistungserbringung die Eingliederung in eine dauerhafte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen. Dazu werden Anforderungen an die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch bzw. in Berufsbildungswerke(n), Berufsförderungswerke(n) und vergleichbare(n) Einrichtungen benannt und näher beschrieben. Geregelt wird, wie das Ziel, die Erwerbs-/Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung zu erhalten, zu verbessern, oder (wieder)herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern, erreicht werden kann.

LEICHTE SPRACHE

Gemeinsame Empfehlung Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeits-Leben

Es gibt Regeln wie Menschen mit Behinderung besser am Arbeits-Leben teil-haben können.

In den Regeln steht:

- wie Menschen mit Behinderung eine Arbeit bekommen können.
- wie sie ihre Arbeit behalten können.
- was ein Beruf-Bildungs-Werk machen muss.

Die Abkürzung ist BBW.

- Oder ein Beruf-Förderung-Werk.

Die Abkürzung ist BFW.

Die Regeln helfen, dass Lehrlinge mit Behinderungen eine Arbeit bekommen.

Und damit sie die Arbeit lange behalten.



Der Verein Leben mit Handicaps und die BAR



27 Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten haben im August 2013 den Verein „Netzwerk Leichte Sprache“ gegründet. Sie vertreten große und kleine Organisationen aus Deutschland und Österreich, die sich mit der Entwicklung und Anwendung der Leichten Sprache befassen. Bereits seit 7 Jahren arbeiten sie als Netzwerk Leichte Sprache zusammen. In dieser Zeit hat das Netzwerk die Regeln für Leichte Sprache entwickelt. Der Verein arbeitet inklusiv. Das heißt: Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten arbeiten gleichberechtigt zusammen. In Deutschland gibt es immer

mehr Büros für Leichte Sprache. Aber nicht alle halten sich an die Regeln. Daher steht für das Netzwerk Leichte Sprache Qualität an oberster Stelle. Das gilt auch für den Leipziger Verein „Leben mit Handicaps e.V.“, der als Mitglied des Netzwerks Leichte Sprache gemeinsam mit der BAR derzeit eine Übersetzung des Wegweisers Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderung entwickelt.

Der Verein Leben mit Handicaps e.V. arbeitet im Sinne der UN-BRK über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen mit

den Projekten des Vereins dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu unterstützen und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Dabei gliedern sich die Aktivitäten in die

- Beratung und Unterstützung behinderter und chronisch kranker Eltern bzw. behinderter Menschen mit Kinderwunsch
- Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Thema Leben mit Behinderungen
- Barrierefreie Information und Öffentlichkeitsarbeit



Der Verein hat bisher verschiedene Informationsmaterialien in Leichter Sprache erarbeitet, beispielsweise zu gesundheitsrelevanten Themen (Krebserkrankungen, Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Vorsorgeuntersuchungen) oder zu lebensweltlichen Bereichen (Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen aus WfbM, Umzug in eine neue Wohnung, Wahlen).

Leichte Sprache ist eine spezielle Ausdrucksform für erwachsene Menschen, vorrangig für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Praxis zeigt aber, dass auch Menschen mit Hör- und Sehschädigungen oder Menschen im höheren Lebensalter oder auch Migrantinnen und Migranten von Leichter Sprache profitieren können. Ursprünglich von „Inclusion Europe“ entwickelt und im Netzwerk Leichte Sprache für den deutschsprachigen Raum weiterentwickelt, bildet die Leichte Sprache eine Möglichkeit für die genannten Zielgruppen, ihr Recht auf Kommunikation, Information

und freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention wahrzunehmen. Leichte Sprache besitzt verbindliche Regeln für Wort, Satz, Layout und Bildgestaltung. Eine Grundbedingung für Leichte Sprache ist das Prüfen der Texte durch Menschen mit Lernschwierigkeiten, die gleichberechtigte Partner in den Übersetzergruppen sind.

Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts übersetzt der Verein zurzeit den Wegweiser Rehabilitation und Teilhabe der BAR in Leichte Sprache. Um eine Übersetzung im Sinne des Auftraggebers gut zu realisieren, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Verein und dem Auftraggeber notwendig. Übersetzungen in Leichte Sprache sind keine 1:1-Übersetzungen. Sie müssen teilweise anders strukturiert werden. Textteile werden gekürzt oder Erklärungen eingefügt um die Verständlichkeit zu erhöhen. Regelmäßige Treffen und engmaschige Absprachen mit allen Beteiligten sind deshalb erforderlich.

Aktuell wird der Text des ersten Heftes des Wegweisers der BAR durch zwei Prüferinnen gelesen und auf Lesbarkeit und Verständlichkeit geprüft. Gemeinsam mit den Prüfern wird der Text erneut überarbeitet. Danach erfolgt die Übergabe an den Auftraggeber. Das zeigt, dass für die Übersetzungen in Leichte Sprache längere Bearbeitungszeiten anfallen können. Der Wegweiser wird auch in einer anderen Form erscheinen als die Textvorlage. Es sind fünf Einzelhefte im Ringbuchformat geplant, die miteinander verbunden sind, jedoch auch einzeln gelesen werden können. Die einzelnen Hefte sind in die Lebensbereiche Rechte für Menschen mit Behinderungen, Arbeit, Gesundheit und Familie, Wohnen und Freizeit gegliedert. Darüber hinaus erscheint ein Heft mit Adressen von Ansprech- und Kooperationspartnern. Die Übersetzung soll voraussichtlich im Herbst abgeschlossen werden. ●

Beispiele für Internetseiten in Leichter Sprache

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Webportal für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen in einfacher Sprache
<http://www.einfach-teilhaben.de>



Deutsches Institut für Menschenrechte

UN-Behindertenrechtskonvention in einfacher Sprache
<http://www.ich-kenne-meine-rechte.de>



Verein Netzwerk Leichte Sprache

Ein Zusammenschluss mehrerer deutscher und österreichischer Organisationen und Verbände, die sich für die Verbreitung von leichter Sprache einsetzen
<http://www.leichtesprache.org/>



Umsetzung des BAR-Maßnahmenkatalogs



Teilnehmer und Referentinnen der abschließenden Projektgruppensitzung (Quelle: BAR).

Frau Düring hob hervor, dass der Austausch mit den Sozialpartnern und Rehabilitationsträgern für ihre Organisation an Bedeutung gewinnt und die GIZ Möglichkeiten für eine stärkere Kooperation in der internationalen Zusammenarbeit sieht. Im Projekt wurde die weitere Verstärkung und Vernetzung zwischen den Themen ‚Rehabilitation‘, ‚Internationales‘ und ‚Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention‘ und zwischen Vertretern unterschiedlicher Organisationen erfolgreich angebahnt und umgesetzt.

Mit konkreten Beispielen aus den Handlungsfeldern Bewusstseinsbildung und Barrierefreiheit ist der Erfahrungsaustausch, der im letzten Jahr in der BAR-Geschäftsstelle begonnen wurde, am 10. Juli 2014 erfolgreich in der abschließenden Projektgruppensitzung „Umsetzung des BAR-Maßnahmenkatalogs im Handlungsfeld Internationales“ fortgesetzt worden. Das voneinander Lernen und die Übertragbarkeit von Beispielen wurde verstärkt durch das persönliche Gespräch und die Diskussion miteinander. Dies wiederum zeigt, wie

wichtig die Begegnung, der direkte Austausch und die gemeinsame Reflexion ist. Mit Ingar Düring, der Leiterin des Projektteams „Sektionsvorhaben Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Gabriele Weigt, Geschäftsführerin der Organisation Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit (bezev) sowie Marie Denninghaus vom European Disability Forum (EDF) waren 3 exzellente Referentinnen vertreten. Mit ihnen gelang in hervorragender Weise der Blick über den Tellerrand.

Der Erfolg der Projektarbeit spiegelt sich auch in dem von der BAR initiierten Erfahrungsaustausch wider, der jetzt mit dem Besuch einer türkischen Delegation fortgesetzt wurde. In Begleitung von Dr. Marianne Schulze, der Vorsitzenden der österreichischen Monitoringsstelle und Referentin in der ersten Projektgruppensitzung, tauschten sich am 9. Juli 2014 türkische Gäste über das Thema ICF mit Mitarbeitern der BAR aus (siehe Artikel S. IV). ●



IHRE MEINUNG IST GEFRAGT!



Neben zahlreichen Arbeitsmaterialien und Veröffentlichungen ist die Reha-Info die meist gestreute Publikation der BAR: Der Informationsdienst richtet sich bundesweit an über 5 000 Leserinnen und Leser – davon werden ca. 3 700 Ausgaben gedruckt und 1 700 als Newsletter per Mail versendet. Hinzu kommt die regelmäßige Beilage in der Fachzeitschrift „Die Rehabilitation“.

Doch trifft die Reha-Info auch die Erwartungen der Zielgruppe? Wie kann die BAR auch zukünftig optimal über das Rehabilitationsgeschehen und die Aktivitäten der BAR berichten? Um dies in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen, finden Sie in dieser Ausgabe einen Fragebogen.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!



BAR im internationalen Fachdialog zur ICF



Die türkischen Gäste und Mitarbeiter der BAR (Quelle: BAR).

Am 9. Juli 2014 waren erneut Gäste aus dem Ausland bei der BAR-Geschäftsstelle in Frankfurt am Main, um sich im fachlichen Austausch über spezifische Fragen zur Rehabilitation in Deutschland zu informieren. Eine Delegation des türkischen „General Directorate of Disabled and Elderly Services“ (beim türkischen Sozialministerium) besuchte die BAR im Rahmen einer Studi-

enreise durch Europa mit einigen Stationen in Deutschland. Der Austausch fand auf Vermittlung von Dr. Marianne Schulze, Vorsitzende der österreichischen Monitoringstelle und Referentin in der Projektgruppe „Umsetzung des BAR-Maßnahmekatalogs im Handlungsfeld Internationales“ statt (siehe Artikel S. V). Das Anliegen der Gäste war unter anderem: Welche Erfahrungen bestehen

in Europa und insbesondere in Deutschland mit der Nutzung der ICF in der Rehabilitation – nicht zuletzt bei der Reha-Bedarfsfeststellung? Ist eine Anwendung auf Ebene der einzelnen konkreten ICF-Items derzeit bereits konkret und dauerhaft umgesetzt? Wie könnte eine Umsetzung in die Praxis gegebenenfalls gestaltet werden?

Die BAR informierte über den aktuellen Kenntnisstand. Einführend wurden dazu die gesetzlichen und untergesetzlichen (Leitlinien, Richtlinien, Gemeinsame Empfehlungen etc.) Verankerungen der ICF in Deutschland überblicksweise dargestellt. Schwerpunkte waren dann die Information und intensive Diskussion der aktuellen Aktivitäten und Erkenntnisse der BAR in diesem Themenfeld: Machbarkeitsstudie Bedarfsermittlung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, ICF-Praxisleitfäden, Begleitung des nationalen Fachdialogs, Seminare der BAR. ●

Zwei-Jahres-Bericht nach § 13 Abs. 8 SGB IX – diesmal anders

Alle 2 Jahre teilen die Rehabilitationsträger der BAR ihre Erfahrungen mit den Gemeinsamen Empfehlungen nach SGB IX mit. Ebenso einbezogen werden Erfahrungen der Organisationen behinderter Menschen. Eine Zusammenfassung davon stellt die BAR dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern zur Verfügung.

Der Bericht für den Zeitraum 2012/2013 ist nun erstmalig weiterentwickelt und auf eine neue Grundlage gestellt worden. Dabei werden im Rahmen von wechselnden Schwerpunkten einzelne Gemeinsame Empfehlungen vertiefter in den Blick genommen. Um diesem Anspruch Rechnung zu tragen, werden zu den Schwerpunkten jeweils konkret auf die Empfehlungen bezo-

gene Fragen formuliert. Die Erfahrungen mit den Gemeinsamen Empfehlungen können so differenzierter analysiert werden. Für die aktuelle Berichtsperiode ist dies hinsichtlich der Gemeinsamen Empfehlungen „Begutachtung“ und „Unterstützte Beschäftigung“ erfolgt. Die anderen Gemeinsamen Empfehlungen werden weiterhin als allgemeine Einschätzungen in Form von Kompaktberichten erfasst und zusammengestellt.

Die neue Struktur erlaubt beispielsweise Rückschlüsse auf Regelungen zu Qualitätsanforderungen oder ob die Gemeinsame Empfehlung Eingang in trägerspezifische Konzepte gefunden hat. So konnte beispielsweise für die Gemeinsame Empfehlung „Unterstützte Beschäftigung“ festge-

stellt werden, dass deren Relevanz bei den Rehabilitationsträgern unterschiedlich ist, jedoch, wenn sie angewendet wird, als gut strukturiert, verständlich und praxistauglich bewertet wird. Darüber hinaus wurden auch verschiedene Ausgestaltungen bei der Anfertigung und Nutzung von Teilhabeplänen festgestellt. Verbesserungsbedarf sieht hier keiner der Träger. Schon der aktuelle Zwei-Jahres-Bericht zeigt, dass die Rehabilitationsträger auf Ebene der BAR einen neuen Weg beschreiten, der Rückschlüsse und Ableitungen zu verbesserter Erreichung der Teilhabeziele erlaubt. Der Bericht kann auf der BAR-Internetseite heruntergeladen werden. ●

47. Treffen der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der BAR



v.l.n.r.: Dr. Rolf Schmachtenberg, Verena Bentele und Matthias Crone (Quelle: BAR).

Die Beauftragten für Menschen mit Behinderungen des Bundes und der Länder treffen sich halbjährlich zu Arbeitstagen mit der BAR. Im Rahmen der Treffen werden insbesondere auch die legislativen Vorhaben der Bundesregierung aus Sicht der Betroffenenvertreter kritisch und konstruktiv begleitet, um Impulse zu Problemlösungen zu geben. Ende Mai 2014 war der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, Gastgeber.

Neues Teilhabegesetz für 2017

Ein Schwerpunkt der Tagung war das neue Teilhaberecht und die Reform der Eingliederungshilfe. Hierzu referierte Dr. Rolf Schmachtenberg, zuständiger Abteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), zum Verfahrensstand und den Zeitplänen für das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Reformschwerpunkte im Bundesteilhabegesetz sind ein einheitliches und trägerübergreifendes Feststellungsverfahren, die Einführung des Bundesteilhabegeldes und die Prüfung der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist 2017 zu rechnen.

Pflegebedürftigkeitsbegriff muss neu definiert werden

In seinem Vortrag „Eingliederungshilfe und aufstockende Hilfe zur Pflege in einem modernen Teilhabebereich“ wies Dr. Jürgen Gohde, Vorstandsvorsitzender des Kuratoriums Deutsche Altershilfe, auf die Notwendigkeit eines klaren bedarfsermittelnden Systems mit Teilhabeleistungen hin. Der Pflegebedürftigkeitsbegriff müsse neu definiert werden und teilhabeorientiert sein.

Bernd Giraud, Vertreter der BAR, machte deutlich, dass die Reform der Eingliederungshilfe auch für die BAR und ihre Mitglieder ganz oben auf der Agenda steht. Dabei wird man die maßgeblichen Akteure zusammenbringen, um die anstehenden Reformen auch unter den Aspekten der Auswirkungen auf das gesamte Teilhabesystem für Menschen mit Behinderung voranzubringen. Dazu wird es im Rahmen der BAR auch Treffen der Sozialversicherungen und ihrer Selbstverwaltungen sowie der BAGÜS und der Länder geben. Dem auch im Reformprozess zentralen Thema „Bedarfserkennung“ nimmt sich die BAR in einem Folgeprojekt zur abgeschlossenen Mach-

barkeitsstudie an. Dabei geht es um ein „Basiskonzept für die Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation“ unter Nutzung der ICF.

Teilhabereform und Pflegereform gehören zusammen!

Angeregt durch die Vorträge, haben sich die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern in Rostock dafür ausgesprochen, die geplante Teilhabereform für Menschen mit Behinderungen und die anstehende Pflegereform zeitlich und inhaltlich zu einem Gesamtkonzept zu verbinden. In ihrer Rostocker Erklärung mit dem Titel „Teilhabereform und Pflegereform gehören zusammen!“ fordern sie, das Recht auf Teilhabe und unabhängige Lebensführung auch bei Pflegebedürftigkeit zu sichern.

Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen muss auch im Pflegefall gesichert sein. So muss bei der anstehenden Pflegereform die einkommens- und vermögensunabhängige Gewährung von Pflegeleistungen zwingend diskutiert werden.“ ●

WEITERE INFOS

- Die verabschiedete Rostocker Erklärung „Teilhabereform und Pflegereform gehören zusammen“ finden Sie unter: www.bar-frankfurt.de
- Eine Pressemitteilung von Verena Bentele, Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, finden Sie unter: www.behindertenbeauftragte.de



Zum Begriff der „Behinderung“ und zum Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“

Orientierungssätze*

1. Eine Kündigung, die einen Arbeitnehmer, gemessen an den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) diskriminiert und auf den das Kündigungsschutzgesetz (noch) keine Anwendung findet, ist unwirksam.
2. Eine symptomlose HIV-Infektion hat eine Behinderung im Sinn der (i.S.d.) AGG zur Folge. Dies gilt so lange, wie das gegenwärtig auf eine solche Infektion zurückzuführende soziale Vermeidungsverhalten sowie die darauf beruhenden Stigmatisierungen andauern.

BAG, Urteil vom 19.12.2013, Az.: 6 AZR 190/12

*Leitsätze des Gerichts, redaktionell abgewandelt.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Der an einer symptomlosen HIV-Infektion erkrankte Arbeitnehmer wurde von einem Arzneimittelhersteller für eine Reinraumtätigkeit eingestellt. Bei seiner Einstellungsuntersuchung wies der Kläger auf die Infektion hin. Der Betriebsarzt äußerte Bedenken gegen einen Einsatz im Reinraum. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis umgehend, weil sie den Kläger nicht einsetzen könne. Laut BAG ist diese Kündigung eine unterschiedliche Behandlung wegen einer Behinderung im Sinn von §§1, 3 AGG, die nach § 7 AGG grundsätzlich verboten ist. Allerdings steht noch nicht abschließend fest, ob die Kündigung hier ggf. nach § 8 AGG wegen Bestehens wesentlicher und angemessener beruflicher Anforderungen gerechtfertigt ist. Das LAG – als Tatsacheninstanz – muss noch aufklären, ob die Beklagte durch „angemessene Vorkehrungen“ entsprechend der EU-Richtlinie 2000/78/EG bzw. der UN-BRK den Einsatz des Klägers hätte ermöglichen können.

Eine Behinderung i.S.d. AGG liegt nach BAG jedenfalls vor, wenn sich bei Krankheit Auswirkungen auf die Teilhabe in einem oder mehreren Lebensbereichen zeigen. Eine sol-

che Teilhabebeeinträchtigung ergibt sich in Anlehnung an die ICF erst aus dem Zusammenwirken von Barrieren und individueller Gesundheitsstörung. Zudem ist bei Anwendung des AGG der Behinderungsbegriff der EU-RL 2000/78/EG und der UN-BRK zugrunde zu legen, soweit der nationale Behinderungsbegriff hinter dem internationalen Begriffsverständnis zurück bleibt. Demzufolge liegt eine Behinderung bereits dann vor, wenn Teilhabebeeinträchtigungen eintreten „können“. Im Ergebnis ist bei einer HIV-Erkrankung eine Behinderung als Folge einer (auch nur möglichen) Stigmatisierung und Ungleichbehandlung anzunehmen.

Die vom Arbeitgeber zu treffenden „angemessenen Vorkehrungen“ umfassen insbesondere zumutbare (organisatorische) Maßnahmen, mit denen Menschen mit Behinderung nicht zuletzt der Zugang zur Beschäftigung ermöglicht werden soll. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Maßnahmen einzubeziehen sind zum Beispiel der finanzielle und sonstige Aufwand, Größe und Finanzkraft des Arbeitgebers sowie etwaige Möglichkeiten der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. ●

Impressum

Reha-Info zur Zeitschrift Die Rehabilitation, 53. Jahrgang, Heft 4, August 2014

Die Reha-Info erscheint außerhalb des Verantwortungsbereichs der Herausgeber der Zeitschrift Die Rehabilitation.

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., Solmsstr. 18, 60486 Frankfurt am Main
Redaktion: Günter Thielgen (verantwortlich),

Bernd Giraud, Erich Lenk, Elke Cosanne, Sebastian Bönnisch; Rechtsbeiträge: Dr. Thomas Stähler, Marcus Schian
Telefon: 069/605018-0

E-Mail: info@bar-frankfurt.de

Internet: <http://www.bar-frankfurt.de>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,

der gesetzlichen Krankenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.